



Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

DB Netz AG
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt / Main

Bearbeitung: Sachbereich 6
Telefon:
Telefax:
E-Mail: Sb6-West@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 08.07.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

52ow/008-1114#038

EVH-Nummer:

Betreff: Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Neuvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Assmannshausen“, Bahn-km 69,767 der Strecke 3507 in Assmannshausen

Bezug: Antrag vom 11.02.2021

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2, Nr. 13.1.3 Anlage 1, Anlage 3 und § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat die bauzeitliche Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Rahmen der Bauarbeiten zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung Assmannshausen zum Gegenstand. Es handelt sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1a) UVPG, das der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.1.3 Anlage 1 UVPG unter-

Hausanschrift:
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0
Fax-Nr. +49 (69) 238551-9186
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

liegt, da es die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, welche für die Behandlung von anorganisch belastetem Abwasser von 20 m³/h ausgelegt ist, sowie die Direkteinleitung des behandelten Wassers in den Rhein vorsieht.

Die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage bedürfte gem. § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 einer Genehmigung, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die 1:1-Erneuerung der Eisenbahnüberführung „EÜ Assmannshausen“ (hier: Fußgängerunterführung). Dazu wird ein Stahlbetonvollrahmen seitlich in einer verbauten Herstellgrube errichtet und dann im Rahmen einer Sperrpause in die Endlage verschoben. Zur Trockenlegung der Baugrube ist eine Absenkung des Grundwassers über Brunnen, die bis auf den Festgesteinshorizont abgeteuft werden, um 2,2 m erforderlich. In der 2-monatigen Bauzeit ist mit einer mittleren Wassermenge von ca. 38.000 m³ und einer maximalen Entnahmemenge von ca. 52.000m³ zu rechnen. Die Planung sieht die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage zur Neutralisation der Bauabwässer für die Dauer der Baumaßnahme vor. Die Anlage wird für die Behandlung von anorganisch belastetem Abwasser von 20 m³/h ausgelegt und entwässert nach Durchströmen eines Absetzbeckens mittels Druckleitung in den ca. 110 m entfernten Rhein.

2. Prüfung der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann (§ 7 Abs. 2 S. 3 UVPG). Dabei ist zunächst festzustellen, ob ein solches Gebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann.

In einem Abstand von 35 m bis 105 m befinden sich die Vogelschutzgebiete „Inselrhein“ und „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“. Das Vorhaben ist jedoch aufgrund seiner Lage sowie der Art und Weise der Ausführung nicht geeignet, diese Schutzgebiete zu beeinträchtigen.

Gleiches gilt für mehrere kartierte geschützte Biotope, die sich im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben innerorts, in einem bereits erheblich vorbelasteten Bereich (Bahntrasse, Straßen, Parkplätze) realisiert wird.

Das Vorhaben befindet sich zwar im FFH-Gebiet „Rheinniederung Mainz-Bingen“, das eingeleitete Abwasser ist jedoch weder nach Menge noch Beschaffenheit geeignet, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Zudem findet die Einleitung am rheinabwärts gelegenen Ende des FFH-Gebiets statt, so dass auch die Fließrichtung Beeinträchtigungen ausschließt.

Die Baumaßnahme zur Erneuerung der „EÜ Assmannshausen“ mit der dabei vorgesehenen Abwasserbehandlungsanlage liegt ca. 110 m entfernt vom Rhein, jedoch nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Einleitung des behandelten Abwassers wiederum erfolgt in den Rhein, der als Gewässer selbst nicht Teil des Überschwemmungsgebietes ist. Unabhängig davon ist aber auch die Einleitmenge während der 2-monatigen Bauphase im Verhältnis zur Abflussmenge des Rheins nicht geeignet, zu einer relevanten Verschärfung eines möglichen Hochwassers beizutragen.

Das Bauvorhaben liegt zwar nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, jedoch im als $HQ_{Ext-rem}$ ausgewiesenen Risikogebiet des Rheins. Eine Beeinträchtigung kann insoweit nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Risikogebiets des Rheins ist deshalb im Weiteren unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen (vgl. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG).

Die Bauzeit für das Vorhaben, über deren Dauer die Abwasserbehandlungsanlage betrieben wird, beträgt lediglich 2 Monate. Die eigentliche Baustelle kann nur von einem Hochwasser tangiert werden, das in jedem Fall größer als ein HQ_{100} ist. Die Baugrube führt im Hochwasserfall nicht zu einem Retentionsraumverlust, sondern läuft voll. Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um ein mobiles Gerät, das rechtzeitig aus dem Hochwasserbereich entfernt werden kann und das aufgrund seiner geringen Kubatur ebenfalls nicht zu einem wesentlichen Verlust von Retentionsraum führt.

3. Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen

- Erlaubnis Antrag
- Anlage zum wasserrechtlichen Antrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Änderungsanzeige

sowie auf Grundlage eigener Informationen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Zugleich ist die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage damit nicht genehmigungspflichtig gem. § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WHG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60327 Frankfurt am Main nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig